CDU
FRAKTION THÜRINGEN

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Frau Präsidentin des Thüringer Landtags
Birgit Pommer

im Hause

Erfurt, 24. November 2023

GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Schulträger der Schulen in freier Trägerschaft erhalten staatliche Finanzhilfe nach den Regelungen der §§ 17 ff. ThürSchfTG. Diese Regelungen bestehen im Kern seit Einführung des Gesetzes im Jahr 2010. Bis Mitte 2022 bildeten die bestehenden Formulierungen die Grundlage für die Verwaltung, im Rahmen der vorgeschriebenen Verwendungsnachweisprüfung im Bereich des Schulaufwandes auch solche Gemeinkosten (Overheadkosten) freier Schulträger anzuerkennen, die für vergleichbare staatliche Schulen ebenfalls entstehen. Darüber hinaus basierte die Anerkennung der Geltendmachung von Abschreibungen auf diesen gesetzlichen Regelungen.

Aufgrund einer geänderten Rechtsauffassung innerhalb der Verwaltung wurden die Verwendungsnachweisformulare im Sommer 2022 dahingehend geändert, dass die Geltendmachung von Gemeinkosten und Abschreibungen in der bisherigen Form nicht mehr möglich ist. Grund der geänderten Rechtsauffassung sind Unklarheiten in der Ausformulierung des Umfangs der staatlichen Finanzhilfe. In einem vorliegenden juristischen Gutachten der Verfassungsrechtlerin Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf werden diese Unklarheiten ebenfalls benannt und um den Hinweis ergänzt, dass es dem Gesetz teilweise an einer verfassungsrechtlich gebotenen Ausformulierung der

Finanzhilfeansprüche mangelt (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 26 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf). Darüber hinaus ist durch den mit der geänderten Rechtsauffassung begründeten Wegfall der Möglichkeit zur Geltendmachung von Abschreibungen für freie Schulträger eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber doppisch buchenden staatlichen Schulträgern entstanden.

B. Lösung

Um die verfassungsmäßigen Ansprüche der Schulen in freier Trägerschaft auf staatliche Finanzhilfe nach § 17 ThürSchfTG zu sichern und mögliche Klageverfahren über entsprechende Ansprüche zu vermeiden, sollen die bestehenden Regelungen sprachlich konkretisiert werden. Da die bisherige Verwaltungspraxis bereits seit über zehn Jahren etabliert ist, sind keine negativen Auswirkungen dieser sprachlichen Überarbeitung zu erwarten. Die Veränderungen dienen vielmehr der Rechtssicherheit von Verwaltung und Betroffenen sowie der Vermeidung einer absehbar hohen Anzahl gerichtlicher Verfahren zwischen den freien Schulträgern und dem Freistaat Thüringen.

C. Alternativen

Keine. Auf die Gewährung der Finanzhilfe im Rahmen der betroffenen staatlichen Finanzhilfebereiche besteht dem Grunde nach ein verfassungsrechtlicher Anspruch.

D. Kosten

Die Kosten der staatlichen Finanzhilfe werden im Einzelplan 04 des Landeshaushalts abgebildet und beruhen auf den Schülerkostenjahresbeiträgen entsprechend der Anlage 1 zu § 18 ThürSchfTG multipliziert mit der jeweiligen Schüleranzahl der freien Schulträger. Die gesetzliche Klarstellung hat keinen Einfluss auf die Höhe dieser gesetzlichen Finanzhilfesätze pro Schüler. Die staatliche Finanzhilfe ist auf die Höhe der tatsächlichen, nachweisbaren Kosten beschränkt.

CDU
FRAKTION THÜRINGEN

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186f), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Schulaufwand umfasst, bis auf die in § 20 geregelten Baumaßnahmen, die in § 3 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Aufwendungen sowie sämtliche durch die Schulträgerverwaltung entstehenden Kosten (Gemein- und Overheadkosten) und die Abschreibungskosten."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Durch die sprachliche Konkretisierung der bestehenden gesetzlichen Inhalte, in Verbindung mit der entsprechenden gelebten Verwaltungspraxis, wird für die Verwaltung und die Betroffenen Rechtssicherheit geschaffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

In der bisherigen Verwaltungspraxis wurden die Gemeinkosten (Overheadkosten) der freien Schulträger als finanzhilfefähig anerkannt. Diese Verwaltungspraxis war zum einen aus verfassungsrechtlicher Sicht angezeigt, da den freien Schulträgern nach Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 26 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf dem Grunde nach ein Finanzhilfeanspruch auf alle Kosten entsteht, die in der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen begründet sind. Der Betrieb der freien Schulen wäre ohne eine entsprechende übergeordnete Verwaltungseinheit de facto nicht möglich. Zu dem nach Art. 7 IV GG durch Finanzhilfe sicherzustellenden Existenzminimum der Ersatzschulen gehören im Grds. sämtliche Personal-, Sach- und Betriebskosten einschließlich Overheadkosten, die dem Grunde und der Höhe nach zur Erfüllung der Genehmigungsanforderungen des Art. 7 IV 3 und 4 GG notwendig sind. Finanzhilfepflichtige Kosten sind alle Aufwendungen, die durch die Errichtung und den Betrieb der Ersatzschule entstehen. Zu den Sachkosten gehören nicht nur laufende Aufwendungen des Schulträgers für Geschäftsbedarf oder Lehr- und Lernmittel, sondern auch einmalige Aufwendungen für den Bau und die Ausstattung des für den Unterricht notwendigen Schulraums(Investitionskosten)[1]. Zum anderen berücksichtigen die in Anlage 1 des Gesetzes festgeschriebenen Finanzhilfesätze u.a. auch entsprechende Gemeinkosten staatlicher Schulträger; eine Anerkennung dieser Kosten aufseiten der freien Schulträger im Verwendungsnachweisverfahren ist dieser Berücksichtigung dem Grunde nach immanent.

Aus Art. 7 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG folgt auch ein Anspruch auf Finanzhilfe für Abschreibungen. Kommunen (als Schulträger staatlicher Schulen) können zwischen doppischer und kameralistischer Haushaltsführung wählen (s. § 52a ThürKO). Bei doppischer Haushaltsführung ist die Veranschlagung von Abschreibungen generell zwingend vorgeschrieben (s. § 37 ThürGemHV-Doppik). Bei kameralistischer Haushaltsführung besteht demgegenüber eine Pflicht zur Veranschlagung von Abschreibungen nur in Bezug auf kostenrechnende Einrichtungen, d.h. Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürgemHV). Für andere Aufgabenbereiche wird den Kommunen Ermessen hinsichtlich der Veranschlagung von Abschreibungen eingeräumt (§ 12 Abs. 4 ThürGemHV). Da Schulen keine kostenrechnenden Einrichtungen sind, liegt die Veranschlagung von Abschreibungen bei kameralistischer Haushaltsführung im Ermessen der Kommune. Insgesamt sind die Schulträger im staatlichen Schulwesen also in jedem Fall (zumindest) berechtigt, Abschreibungen zu berücksichtigen. Dies muss nach Art. 7 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG auch für die Träger von Ersatzschulen im Hinblick auf die staatliche Finanzhilfe gelten, da für den Ausschluss von Abschreibungen aus der staatlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen kein im Hinblick auf Art. 7 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG nachvollziehbarer sachlicher Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist.

---

[1] Vgl. Frauke Brosius-Gersdorf (Hrsg.): Dreier Grundgesetz Kommentar, Band I: Präambel, Artikel 1-19, 4. Aufl. 2023, Rn. 387f.

CDU
FRAKTION THÜRINGEN

Zu Artikel 2:
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Artikels 1.

Für die Fraktion der CDU

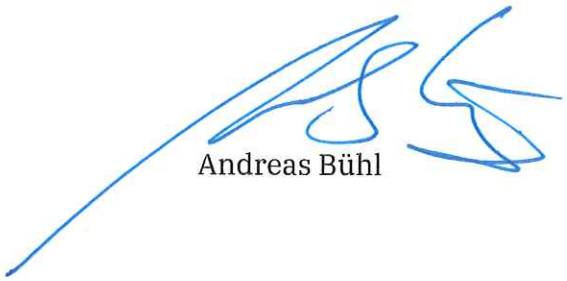

Andreas Bühl